

Schweizerische Schulausstellungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 6-7: **Staats- und Verfassungskunde der Schweiz**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-261355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 5. Die Direktion wählt nötigenfalls eine entsprechende Anzahl *Fachmänner, Korrespondenten und andere Förderer*, welche specielle Aufgaben übernehmen, Gutachten zu Händen des Ausschusses oder der Generalversammlung abgeben oder die permanente Schulausstellung in ihren Lokal- oder Berufskreisen empfehlen.

Art. 6. Die Direktion hat Vollmacht für die *Anschaffung* neuer, zeitgemässer Objekte im Betrage von Fr. . . ., für die Entschädigung der Verwaltung, aber auch die Pflicht einer *thatkräftigen Unterstützung und Kontrollierung der administrativen Thätigkeit des Ausschusses* (inklusive Desiderienheft, Eingangs- und Ausgangs-Kontrolle).

Art. 7. Das administrative Komitee organisiert seine Thätigkeit möglichst selbständig, beachtet die im Desiderienheft eingebrachten Wünsche und stellt eventuell baldmöglichst ein Reglement auf für leihweise Überlassung von Büchern, Apparaten und andern Lehrmitteln an Landschulen, Behörden oder Lehrer.

Art. 8. Mitgliedern, Behörden, isoliertwohnenden Lehrern und Lesegesellschaften können Doppel oder überflüssig gewordene Ausstellungsobjekte durch Vermittlung des Bureaus gratis oder zu reduzierten oder Selbstkostenpreisen erlassen werden.

Art. 9. Eine allfällige Revision der Statuten oder die Aufhebung der permanenten Schulausstellung darf nur mit Zustimmung der meistsubventionierenden Behörde oder Korporation auf Antrag an der Generalversammlung erfolgen. Bei einer eventuellen Sistierung der ostschweizerischen permanenten Schulausstellung fällt das Vermögen dem Staate St. Gallen zu.

Schweizerische Schulausstellungen.

Bei Anlass des romanischen Lehrertages wurde die permanente Schulausstellung in Lausanne eröffnet. Dieselbe ist im obersten Stock des neuen Lehrerseminars daselbst vortrefflich eingerichtet. Die Räume sind schön und hell, alle Sammlungen bestehen aus neuen Exemplaren. Herr Bundesrat Ruchet, vorher Erziehungsdirektor des Kantons Waadt, hat sich um die Schulausstellung in Lausanne ein besonderes Verdienst erworben, indem er seinen Einfluss für die staatliche Unterstützung und Einrichtung im neuen Lehrerseminar geltend machte. Auch die Leitung unter Herrn Henchoz ist in guten Händen.

Mit diesem Jahre treten ferner die Schulausstellungen von St. Gallen und Luzern auf den Plan, so dass die deutsche Schweiz künftig vier, die romanische drei Schulausstellungen haben wird. Wir rufen den neuen Anstalten ein fröhliches „Glückauf“! zu. Wer wird im Tessin die Sache an die Hand nehmen?
